

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 09. Dezember 2010

Nr. 26

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der „Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang ‚Chinastudien‘ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster vom Institut für Ostasienkunde“ (in der Fassung vom 23.09.2009) vom 16.11.2010	2152
Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. November 2010	2170
Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach „Archäologie – Geschichte – Landschaft“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (in der Fassung vom 26. März 2007) vom 24.11.2010	2199
Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach „Politikwissenschaft“ vom 09.03.2007 im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 03.12.2010	2207
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kiju), Schwerpunkt Grundschule (in der Fassung vom 30.07.2008) vom 03.12.2010	2210
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften, Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und entsprechenden Jahrgangsstufen an der Gesamtschule , zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kiju) (in der Fassung vom 21. August 2008) vom 03.12.2010	2212
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education (GHR: Schwerpunkt HR) (in der Fassung vom 19.12.2008) vom 03.12.2010	2214

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2010/26
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Erste Ordnung
zur Änderung der „Fächerspezifischen Bestimmungen für den
Bachelorstudiengang ‚Chinastudien‘ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors
an der WWU Münster vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde“
(in der Fassung 23.09.2009)
vom 16.11.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang ‚Chinastudien‘ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde“ (in der Fassung vom 23.09.2010) werden folgendermaßen neu gefasst:

Fächerspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Chinastudien“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors des Instituts für Sinologie und Ostasienkunde an der Westfälische-Wilhelms Universität Münster

Anhang: Modulübersichtstabelle „Chinastudien“

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester
- (2) Der Bachelorstudiengang „Chinastudien“ ist ein Zwei-Fach-Studiengang. Demnach kann er nur in Kombination mit einem weiteren Fach studiert werden.
- (3) In dem Bachelorstudiengang „Chinastudien“ sind insgesamt 75 LP zu erbringen.
- (4) Allgemeine Studien: Im Zwei-Fach-Bachelor müssen insgesamt für beide Studiengänge zusammen 20 LP erbracht werden. Chinabezogene Angebote im Bereich der Allgemeinen Studien sind fakultativ zu belegen. Alternativ können andere Angebote aus dem Bereich der Allgemeinen Studien im gleichen Umfang belegt werden.
- (5) Das Thema der schriftlichen **Bachelor-Abschlussarbeit** wird vom betreuenden Professor/der betreuenden Professorin in Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin erst ermittelt und offiziell durch das Prüfungsamt bekannt gegeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin mindestens 65 Leistungspunkte erworben hat, also den Stoff der ersten fünf Semester des BA Chinastudien erfolgreich absolviert hat. Die Länge der Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen.
- (6) Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in:

- Basismodul **Chinesisch für Anfänger** (Chinese for beginners)
- Basismodul **China-Praxis 1** (China practice 1)
- Aufbauomodul **Modernes China** (Modern China)
- Aufbauomodul **China-Praxis 2** (China practice 2)
- Vertiefungsmodul **Vormodernes China** (Premodern China)
- Die Wahlpflicht-Vertiefungsmodule **Klassisches Erbe** (Heritage of the classical age) oder **Geschäftschinesisch** (Business Chinese)

sowie

- **Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit** (B.A. thesis)

(7) Modulbeschreibungen

Basismodul **Chinesisch für Anfänger** (Pflichtmodul)

Inhalte:	Das Modul umfasst zwei aufeinander aufbauende Sprachkurse (Modernes Chinesisch I und II). Hier werden die Grundlagen der chinesischen Phonetik, Schrift und Grammatik vorgestellt und ein Grundwortschatz aufgebaut. Erklärungen werden ausführlich und auf Deutsch gegeben und es wird ein Lehrbuch verwendet, weshalb die Veranstaltung schulischen Charakter hat. Es wird von den Studierenden erwartet, dass sie den Lernerfolg durch umfangreiche und gründliche selbstständige Vor- und Nachbereitungen unterstützen. Als Schriftzeichen werden die traditionellen „Langzeichen“ verwendet, weil von diesen ausgehend die so genannten „Kurzzeichen“ zu einem späteren Zeitpunkt (4. Semester) leichter abstrahierbar sind als umgekehrt.
Ziele:	Am Ende des Moduls sollten die Kursteilnehmer in der Lage sein, einfache chinesische Texte zu lesen und deren grammatische Grundmuster zu erkennen und zu erklären.
Verwendbarkeit für Studiengang:	BA Chinastudien
Status/Wahlmöglichkeiten:	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Angebotsturnus und Dauer:	jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester
Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:	480 Std. / 16 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 21 %.
Prüfung(en), Art und Gewichtung:	Das Modul wird mit einer Klausur von 90 Minuten Dauer abgeschlossen, deren Ergebnis die Gesamtnote des Moduls bestimmt.

Tabellarische Übersicht „Chinesisch für Anfänger

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Modernes Chinesisch I (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme im Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als sechs Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	4	8	1.	Hausaufgaben (HA) zur Wiederholung und Vertiefung des Stoffes		
Modernes Chinesisch II (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme im Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als sechs Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	4	8	2.	HA (wie oben)		Erfolgreicher Besuch von Mod. Chin. I od. Nachweis äquiv. Kenntnisse durch ein Prüfungsgespräch.
Gesamt		8	16	1-2.		1 Modulabschlussklausur	

Basismodul **China-Praxis 1** (China practice 1) (Pflichtmodul)

Inhalte:	Das Modul umfasst zwei aufeinander aufbauende sprachpraktische Veranstaltungen (Sprachpraxis I und II) sowie eine Übung zur Gesellschaft und Landeskunde des heutigen China. Die Sprachkurse sollen durch regelmäßige, v.a. mündliche Übungen (<i>pattern drills</i> u.a.) die Hör- und Sprechfähigkeit verbessern. Die Übung bietet einen wissenschaftlich fundierten Überblick über „Land und Leute“ der Volksrepublik und der Republik China und gibt Hinweise auf ein- und weiterführende westlichsprachige Literatur sowie Zahlen-, Karten- und Bildmaterial.
Ziele:	Das durch Medienberichte und gängige Urteile geprägte Bild der Kursteilnehmer von China und der chinesischen Sprache und Schrift soll zurechtgerückt bzw. ergänzt werden. Exotismen oder auch Berührungsängsten soll durch praktische Erfahrung, den täglichen Kontakt mit einer muttersprachlichen Lehrkraft und die Präsentation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse entgegenge wirkt werden. Am Ende des Moduls sollten die Kursteilnehmer darüber hinaus in der Lage sein, an einfacher chinesischer Alltagskonversation teilzunehmen.
Verwendbarkeit für Studiengang:	BA Chinastudien
Status/Wahlmöglichkeiten:	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen:	keine
Angebotsturnus und Dauer:	jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester
Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:	420 Std. / 14 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 19 %.
Prüfung(en), Art und Gewichtung:	Am Ende des ersten Sprachkurses wird ein Hörverständnistest , im zweiten ein Sprechtest durchgeführt, deren Ergebnis zu je 40% die Gesamtnote des Moduls bestimmen. Die verbleibenden 20% werden durch einen Test am Ende der Übung bestimmt. Alle drei Tests sind inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Tabellarische Übersicht „China Praxis 1“

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sprachpraxis I (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme im Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als sechs Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	4	8	1.	1 Test (1 ½ Stunde)	1 Test (40%)	
Sprachpraxis II (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme im Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	2	4	2.	1 Test (1 ½ Stunde)	1 Test (40%)	Erfolgreicher Besuch von Sprachpr. I od. Nachweis äquiv. Kenntnisse durch ein Prüfungsgespräch.
Gesellschaft und Landeskunde Chinas (Übung)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme an der Übung gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am	2	2	2.	1 Test (1 ½ Stunde)	1 Test (20%)	

	weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.						
Gesamt		8	14	1-2.			

Aufbaumodul **Modernes China** (Modern China)

Inhalte:

Dieses Modul besteht aus zwei Sprachkursen (Modernes Chinesisch III und IV) und einem Proseminar (Neuzeitliche Grundlagen). Die **Sprachkurse** vertiefen die Lese- und Schreibfähigkeit. Ab dem vierten Semester werden hier die so genannten „Kurzzeichen“ eingeführt. Das **Proseminar** schafft ein Bewusstsein für die historische Tiefe, indem es heutige Phänomene bis an den Anfang der Neuzeit zurückverfolgt.

Ziele:

Das Bild, das sich die Studierenden von China machen, soll **zeitliche** (Geschichte der Neuzeit), v.a. aber **methodologisch-kritische Erweiterung** erfahren. Das heißt, dass die Studierenden durch die Aneignung fachwissenschaftlicher Grundlagen (Betonung der Lesefähigkeit mit Blick auf die künftige Rezeption von chinesischer Sekundärliteratur) und den Kontakt mit allgemeinwissenschaftlichen Methoden (exemplarische Präsentation eines Themas im Proseminar) ein **Bewusstsein für die Bedingungen und Probleme wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens** entwickeln sollen.

Verwendbarkeit für Studiengang:

BA *Chinastudien*

Status/Wahlmöglichkeiten:

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen:

erfolgreicher Abschluss der Basismodule oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse (v.a. Sprachkenntnisse)

Angebotsturnus und Dauer:

jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester

Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:

300 Std. / 10 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 13 %.

Prüfung(en), Art und Gewichtung:

Im Proseminar sollen in einem halbstündigen **Referat** zu einem vorgegebenen Thema die wissenschaftliche Recherche und Aufbereitung eines Themas sowie die Präsentationsfähigkeiten der Studierenden geprobt werden. Am Ende des vierten Semesters prüft eine **Modulabschlussklausur** von 90 Minuten Dauer die chinesischen Lese- und Schreibfähigkeiten sowie das im Proseminar erworbene Wissen.

Tabellarische Übersicht „Modernes China“

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsem.	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Neuzeitl. Grundlagen (PS)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Proseminar gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozen-	2	2	3.	1 halbstünd. Referat		

	tin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.						
Modernes Chinesisch III (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme im Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als sechs Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	2	4	3.	HA zur Wiederhol. u. Vertiefung		Erfolgreicher Besuch von Mod. Chin. II od. Nachweis äquiv. Kenntnisse durch ein Prüfungsgespräch.
Modernes Chinesisch IV (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme im Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	2	4	4.	HA zur Wiederhol. u. Vertiefung		Erfolgreicher Besuch von Mod. Chin. III od. Nachweis äquiv. Kenntnisse durch ein Prüfungsgespräch.
Gesamt		6	10	3-4.		1 Modulabschlussklausur	

Aufbaumodul **China-Praxis 2** (China practice 2) (Pflichtmodul)

Inhalte:	Das Modul umfasst zwei weitere sprachpraktische Veranstaltungen (Sprachpraxis III und IV) sowie eine Übung zur Politik und Wirtschaft des heutigen China. In den Sprachkursen werden Hör- und Sprechfähigkeit nun anhand themenbezogener Dialoge geschult. Die Übung beleuchtet das politische Zeitgeschehen in China und dessen wirtschaftliche Grundlagen, wobei die internationalen Verflechtungen Chinas ebenso ins Bild rücken wie die methodischen Probleme der wissenschaftlichen Beschäftigung mit denselben thematisiert werden.
Ziele:	Ausdrucksvermögen und Kommunikationspraxis der Studierenden sollen auf wissenschaftliche Themenstellungen und Sprachgewohnheiten gelenkt und diese eingeübt werden.
Verwendbarkeit für Studiengang:	BA <i>Chinastudien</i>
Status/Wahlmöglichkeiten:	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen:	erfolgreicher Abschluss der Basismodule oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse (v.a. Sprachkenntnisse)
Angebotsturnus und Dauer:	jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester
Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:	300 Std. / 10LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 13 %.
Prüfung(en), Art und Gewichtung:	Am Ende von Sprachpraxis III wird ein Hörverständnistest , von Sprachpraxis IV ein Sprechtest durchgeführt, deren Ergebnis zu je 40% die Gesamtnote des Moduls bestimmen. Die verbleibenden 20% werden durch einen Test am Ende der Übung bestimmt. Alle drei Tests sind inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Tabellarische Übersicht „China-Praxis 2“

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Politik und Wirtschaft Chinas (Übung)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in der Übung gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	2	2	3.	1 Test (1 ½ Stunde)	1 Test (20%)	
Sprachpraxis III (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme im Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	2	4	3.	1 Test (1 ½ Stunde)	1 Test (40%)	
Sprachpraxis IV (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme im Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch	2	4	4.	1 Test (1 ½ Stunde)	1 Test (40%)	Erfolgreicher Besuch von Sprachpr. III od. Nachweis äquiv. Kenntnisse durch ein Prüfungsgespräch.

	möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.					
Gesamt		6	10	3-4.		

Vertiefungsmodul **Vormodernes China** (Premodern China) (Pflichtmodul)

Inhalte:

Dieses Modul besteht aus zwei Hauptseminaren (HS) und einem Oberseminar (OS). Die beiden **Hauptseminare (HS)** vermitteln einen Überblick über das historische Werden der chinesischen Kultur und Gesellschaft und des chinesischen Staates seit den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit sowie über die entsprechende Sekundärliteratur. Sie bieten außerdem Gelegenheit, das themenbezogene wissenschaftliche Arbeiten einzuüben, welches dann im **Oberseminar (OS)** zum von Dozenten und Kommilitonen kritisch begleiteten Abfassen einer schriftlichen Abschlussarbeit (BA-Arbeit) führen soll, sofern die Bachelor-Arbeit im Bachelorstudiengang China-Studien geschrieben wird. Studierende, die im anderen B2F ihre BA-Arbeit verfassen, reflektieren und präsentieren ihre Arbeitsorganisation und ihr Zeitmanagement.

Ziele:

Dem durch Basis- und Aufbau-module noch weitgehend zeitgeschichtlich verhafteten China-Verständnis soll eine **historische Tiefe** vermittelt werden, die es ermöglicht, das im Normalfall große Geschichtsbewusstsein chinesischer Intellektueller (einschließlich der politisch Handelnden) zu verstehen, so dass dieses Verständnis in der Kommunikation mit ihnen nutzbar gemacht werden kann.

Verwendbarkeit für Studiengang:

BA *Chinastudien*

Status/Wahlmöglichkeiten:

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen:

Englisch- und Chinesischkenntnisse

Angebotsturnus und Dauer:

jährlich, beginnend im Sommersemester, über 3 Semester

Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:

330 Std. / 11 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 15 %.

Prüfung(en), Art und Gewichtung:

In beiden Hauptseminaren (HS) soll jeweils ein kursbezogenes Thema selbstständig in einer schriftlichen **Hausarbeit** (ca. 20 DIN A4 Seiten) abgehandelt werden, die pünktlich vor Semesterschluss einzureichen ist. Das Thema wird möglichst frühzeitig in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin gewählt. In *einem* Hauptseminar (HS) kann wahlweise anstelle der Hausarbeit auch ein ca. einstündiges **Referat** zu einem vorgegebenen Thema gehalten werden, dessen schriftliche Ausfertigung ebenfalls rechtzeitig vor Semesterende einzureichen ist. Beide Aufgaben gleichen sich in der Zielsetzung; sie prüfen die schriftliche Ausdrucksfähigkeit im Deutschen und die wissenschaftliche Arbeitsweise ab. Die Bewertung beider Arbeiten fließt zu je 50% in die Gesamtnote des Moduls ein.

Tabellarische Übersicht „Vormodernes China“

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Geschichte des chinesischen Altertums (HS)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an die regelmäßige Anwesenheit	2	4	4.	1 einstündiges Referat oder 1 schriftl. Hausarbeit	1 Referat / 1 Hausarbeit (50%)	

	als auch an eine aktive Teilnahme in dem Hauptseminar gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.						
Geschichte des chinesischen Mittelalters (HS)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Hauptseminar. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	2	4	5.	1 einstündiges Referat oder 1 schriftl. Hausarbeit	1 Referat / 1 Hausarbeit (50%)	
Colloquium (OS)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Colloquium. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	2	3	6.	Vorstellung der BA-Arbeit oder Reflexion und Präsentation der Arbeitsorganisation		Beginn der BA-Abschlussarbeit
Gesamt		6	11	4-6.			

Wahlpflicht Vertiefungsmodule:

Es kann zwischen den **Wahlpflichtmodulen „Klassisches Erbe“** und **„Geschäftschinesisch“** gewählt werden. Dabei muss entweder das eine oder das andere Modul voll studiert werden. **Eine Kombination ist nicht möglich.** Wird neben dem einen Modul noch das andere Modul freiwillig vollständig studiert, soll das Modul mit den besseren Noten in die Endnote eingehen. Diese Wahlmöglichkeit soll mit Beginn des WS 2010/2011 allen Studierenden des Studienganges Chinawissenschaften offenstehen, auch wenn sie ihr Studium bereits vor dem WS 2010/2011 begonnen haben.

Klassisches Erbe (Heritage of the classical age) oder **Geschäftschinesisch** (Business Chinese)

Vertiefungsmodul Klassisches Erbe (Heritage of the classical age) (Wahlpflichtmodul)	
Inhalte:	Dieses Modul besteht aus zwei einjährigen Sprachkursen für das Klassische Chinesisch und für die Schriftsprache. Die Sprachkurse des Klassischen Chinesisch machen mit Texten aus der geistesgeschichtlich wie sprachlich prägenden Zeit des 5. bis 3. Jhs. v.Chr. sowie mit einigen wichtigen Texten und Ideen aus der frühen Kaiserzeit bekannt und üben dabei die grammatische Analyse und geschliffene Übersetzung. Die Schriftsprachekurse begleiten die Klassikkurse durch die ergänzende Lektüre von Texten, v.a. solchen, die zeitlich und/oder thematisch außerhalb der Klassik liegen. Dazu gehört auch die Einübung idiomatischer Wendungen und anderer vormoderner sprachlicher Elemente, die die moderne Umgangssprache wesentlich beeinflusst haben.
Ziele:	Durch dieses Modul sollen insbesondere die Fähigkeiten zur philologischen Textanalyse und schriftlichen Übersetzungstechnik entwickelt werden, die neben den praktischen Sprachfertigkeiten einen Kernbereich des Faches ausmachen und in sprach- und kulturvermittelnden (Berufs-)Bereichen generell eingesetzt werden können. Dazu gehört auch der bewusstere Einsatz der deutschen Sprache.
Verwendbarkeit für Studiengang:	BA <i>Chinastudien</i>
Status/Wahlmöglichkeiten:	Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen:	Chinesischkenntnisse äquivalent zu „Modernes Chinesisch I-IV“ und „Sprachpraxis I-IV“
Angebotsturnus und Dauer:	jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester
Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:	420 Std. / 14 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 19 %.
Prüfung(en), Art und Gewichtung:	Eine Modulabschlussklausur von 90 Minuten Dauer prüft die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und bestimmt die Modulnote.

Tabellarische Übersicht „Klassisches Erbe“

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SW S	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Klassisches Chinesisch I (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Sprachkurs.	2	4	5.	schriftl. HA (Übersetzungen)		Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis I-IV

	Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.						
Klassisches Chinesisch II (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Sprachkurs. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	2	4	6	schriftl. HA (Übersetzungen)		Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis I-IV
Schriftsprache I (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Sprachkurs. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	1	3	5	HA zur Wiederhol. u. Vertiefung		Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis I-IV
Schriftsprache II (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine	1	3	6	HA zur Wiederhol. u. Vertiefung		Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis I-IV

	aktive Teilnahme in dem Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.						
Gesamt		6	1 4	5-6.		1 Modulabschlussklausur	

Vertiefungsmodul Geschäftschinesisch (Business Chinese) (Wahlpflichtmodul)	
Inhalte:	Dieses Modul besteht aus zwei einjährigen Sprachkursen für Geschäftschinesisch und für Wirtschaftslektüre. Der Sprachkurs „ Geschäftschinesisch “ soll durch Rollenspiele und praxisorientierte Übungen die für ein erfolgreiches geschäftliches Agieren in China notwendigen Sprach- und Kulturkenntnisse fördern. Der Kurs „ Wirtschaftslektüre “ begleitet den „Geschäftschinesisch“-Kurs durch Lektüre von aktuellen Texten aus China zum Thema Wirtschaft. Chinesischsprachige Diskussionen der Lektüreinhalt stärken die Kompetenz, fachspezifisches Vokabular und Begriffe im Gespräch zu verwenden.
Ziele:	Durch dieses Modul sollen erweiterte, praktische Kenntnisse der chinesischen Sprache und Kultur entwickelt werden, die im Berufsleben in China und in der Zusammenarbeit mit chinesischen Unternehmen und Organisationen wertvoll sind.
Verwendbarkeit für Studiengang:	BA <i>Chinastudien</i>
Status/Wahlmöglichkeiten:	Wahlpflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen:	Chinesischkenntnisse äquivalent zu „Modernes Chinesisch I-IV“ und „Sprachpraxis I-IV“
Angebotsturnus und Dauer:	jährlich, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester
Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:	420 Std. / 14 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 19 %.
Prüfung(en), Art und Gewichtung:	Eine Modulabschlussklausur von 90 Minuten Dauer prüft die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und bestimmt die Modulnote.

Tabellarische Übersicht „Geschäftschinesisch“

Veranstaltung (Art)	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Geschäftschinesisch I (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Sprachkurs gebunden.	2	4	5.	HA zur Wiederhol. u. Vertiefung		Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis I-IV

	Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können..						
Geschäfts-chinesisch II (Sp)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	2	4	6.	HA zur Wiederhol. u. Vertiefung		Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis I-IV
Wirtschafts- lektüre I (SP)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben werden können.	1	3	5.	HA zur Wiederhol. u. Vertiefung		Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis I-IV
Wirtschafts- lektüre II (SP)	Die Vergabe von Leistungspunkten ist sowohl an eine	1	3	6.	HA zur Wiederhol. u. Vertiefung		Chin.-Kenntnisse aus Mod. Chin. I-IV & Sprachpraxis

	regelmäßige Anwesenheit als auch an eine aktive Teilnahme in dem Sprachkurs gebunden. Fehlt ein Studierender in mehr als drei Veranstaltungen, findet ein Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin statt, in dem der bisherige Kompetenzerwerb dahingehend überprüft wird, ob eine Teilnahme am weiteren Kursverlauf noch möglich ist und am Ende des Kurses die LP vergeben						I-IV
Gesamt		6	14	5-6.		1 Modulabschlussklausur	

Schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit (B.A. thesis)

Inhalte:	Sofern die Bachelor-Arbeit im Bachelorstudiengang Chinastudien geschrieben wird, ist die schriftliche Abschlussarbeit innerhalb von höchstens acht Wochen nach Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt anzufertigen. Das BA Colloquium bietet ein Forum, auf dem der Fortschritt der Arbeit vorgestellt und überprüft werden kann.
Ziele:	Die Arbeit dient dem Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, selbstständig ein chinabezogenes Thema auf akademischem Niveau und unter Wahrung wissenschaftlich sauberer Methodik zu behandeln.
Verwendbarkeit für Studiengang:	BA Chinastudien
Status/Wahlmöglichkeiten:	Wahlmodul
Teilnahmevoraussetzungen:	Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten (LP) in den Modulen des BA Chinastudien. Dies entspricht dem Stoff bis zum 5. Semester einschließlich.
Angebotsturnus und Dauer:	jährlich im Sommersemester, 8 Wochen
Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:	300 Std. / 10 LP Gewichtung der Note der Bachelorarbeit für die Gesamtnote: In die Fachnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der beiden Fächer, die Note der Allgemeinen Studien und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 4:4:1:2 ein.

Tabellarische Übersicht „Schriftliche Bachelorarbeit“

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Bachelor-Abschlussarbeit		-	10	6.	Selbstständige schriftl. Arbeit		Erwerb von mindestens 65 LP

Anhang:

Modulübersichtstabelle

Modul / zugehörige Veranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Workload (in Zeitstunden)		LP
			Lehrveranstaltungs- Stunden	Selbst- studium (Stunden)	
Basismodul Chinesisch für Anfänger	2	Modulab- schluss-Klausur	120	360	16
Modernes Chinesisch I	1.	-	60	180	8
Modernes Chinesisch II	2.	-	60	180	8
Basismodul China-Praxis 1	2		120	300	14
Sprachpraxis I	1.	Test	60	180	8
Sprachpraxis II	2.	Test	30	90	4
Gesellschaft / Landeskunde	2.	Test	30	30	2
Aufbaumodul Modernes China	2	Modulab- schluss-Klausur	90	210	10
Neuzeitliche Grundlagen	3.	-	30	30	2
Modernes Chinesisch III	3.	-	30	90	4
Modernes Chinesisch IV	4.	-	30	90	4
Aufbaumodul China-Praxis 2	2		90	210	10
Politik und Wirtschaft	3.	Test	30	30	2
Sprachpraxis III	3.	Test	30	90	4
Sprachpraxis IV	4.	Test	30	90	4
Vertiefungsmodul Vormodernes China	3		90	240	11
Geschichte Altertum	4.	Referat/ Hausarbeit	30	90	4
Geschichte Mittelalter	5.	Referat/ Hausarbeit	30	90	4
BA Colloquium	6.	-	30	60	3
Wahlpflicht Vertiefungs- module	2	Modulab- schluss-Klausur	90	330	14
Wahlpflichtmodul 1 Klassisches Erbe					
Klassisches Chinesisch	5.	-	30	90	4
Schriftsprache I	5.	-	15	75	3
Klassisches Chinesisch II	6.	-	30	90	4
Schriftsprache II	6.	-	15	75	3
Wahlpflichtmodul 2 Geschäftschinesisch					
Geschäftschinesisch I	5.	-	30	90	4
Wirtschaftslektüre I	5.	-	15	75	3
Geschäftschinesisch II	6.	-	30	90	4
Wirtschaftslektüre II	6.	-	15	75	3
Summe	6	12	600	1950	85

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig ein Studium des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen bzw. aufgenommen haben

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie als Vorsitzender des Fachbereichsrats gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 27. Oktober 2010.

Münster, den 16.11.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.11.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 18. November 2010**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz –HFG) (GV.NRW: S.474) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Aufgaben des Fachbereichs	4
§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs	5
§ 4 Siegel	6
§ 5 Organe des Fachbereichs.....	7

II. Die Dekanin/Der Dekan

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans	7
§ 7 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans	8
§ 8 Prodekanin/Prodekan	10

III. Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten

§ 9 Aufgaben des Fachbereichsrats	10
§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats	12
§ 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats	12
§ 12 Verfahren im Fachbereichsrat	13
§ 13 Stellvertretung	13
§ 14 Geschäftsordnung	13
§ 15 Einberufung	14
§ 16 Beschlussfähigkeit	14
§ 17 Tagesordnung	15
§ 18 Stimmrecht	15
§ 19 Abstimmungen, Mehrheiten und Wahlen	16
§ 20 Öffentlichkeit	17
§ 21 Protokolle	18
§ 22 Hinzuziehung anderer Personen	19
§ 23 Unaufschiebbare Angelegenheiten	20
§ 24 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats	20
§ 24a Ethikkommission des Fachbereichs	21
§ 25 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	22
§ 26 Berufungskommission	23

IV.	<u>Habilitationsverfahren, Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse des Fachbereichs</u>	
	§ 27 Habilitationsverfahren	23
	§ 28 Promotions- und Prüfungsausschuss	23
V.	<u>Gemeinsame beschließende Ausschüsse von Fachbereichen</u>	
	§ 29 Gemeinsame beschließende Ausschüsse	24
VI.	<u>Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs</u>	
	§ 30 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich.....	25
	§ 31 Aufgaben	26
	§ 32 Vorstand	26
	§ 33 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor	29
	§ 34 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich	30
VII.	<u>Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs</u>	
	§ 35 Verteilung der Haushaltsmittel	32
	§ 36 Verwaltung der Haushaltsmittel	32
VIII.	<u>Schlussvorschriften</u>	
	§ 37 Bestehende Vereinbarungen	33
	§ 38 Übergangsvorschriften	33
	§ 39 Änderung der Ordnung des Fachbereichs	33
	§ 40 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs	34

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft umfasst die folgenden Fächer/Fachrichtungen:
 1. Psychologie
 2. Sportwissenschaft
- (2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung „Psychologie und Sportwissenschaft“.

§ 2 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer/Fachrichtungen.
- (2) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere
 1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
 3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.
- (3) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (4) Der Fachbereich fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt seine Forschungsvorhaben mit anderen Fachbereichen ab.
- (5) Der Fachbereich wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer am Fachbereich die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:
 1. die Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 oder 3 sind und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind

- (2) Professorenvertreterinnen/Professorenvertreter gem. § 39 Abs. 2 HG und Professorinnen/Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

- (3) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
 1. die Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 oder 3 sind und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind (Gruppe der Studierenden)
 jeweils eine Gruppe.

- (4) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:
 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren,
 2. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 3. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
 4. die nebenberuflich oder gastweise an der Universität Tätigen,
 5. die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 6. die Doktorandinnen/Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 7. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.

- (5) Angehörige des Fachbereichs nehmen nicht an Wahlen teil.
- (6) Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. Die Mitgliedsrechte bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan erforderlich.
- (7) Ist der von einer Studienbewerberin/von einem Studienbewerber bzw. einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bzw. der Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu wählen, ob er dem Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft oder einem anderen Fachbereich zugeordnet sein will.

§ 4 Siegel

Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft führt sein Siegel

§ 5 Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - 1. die Dekanin/der Dekan
 - 2. der Fachbereichsrat.
- (2) Im Übrigen bildet der Fachbereich Promotions- und Prüfungsausschüsse, sofern die Verfassung der Westfälischen-Wilhelms Universität nicht etwas anderes vorsieht.

II. Die Dekanin/Der Dekan

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/Der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/ Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie/Er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist die Dekanin/der Dekan für die Erstel-

lung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig.

- (3) Die Dekanin/Der Dekan erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 HG. Die Dekanin/Der Dekan ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel werden von ihr/ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (5) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder die Habilitationsordnung, die Promotionsordnung bzw. die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (6) Die Dekanin/Der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet die Dekanin/der Dekan auch über die Auswahl.
- (7) Die Dekanin/ Der Dekan ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichs ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) Der Dekanin/Dem Dekan können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (9) Die Dekanin/Der Dekan gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (10) Die Dekanin/Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie/er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie/er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie/er unverzüglich das Rektorat.
- (11) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten.

§ 7

Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans

- (1) Die Dekanin/Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors mit der Mehrheit der ihm angehörigen Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält.
- (3) Durch die Wahl zur Dekanin/zum Dekan erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (4) Während ihrer/seiner Amtszeit wird die Lehrverpflichtung um 75 %, bei weniger als 800 Studierenden im Fachbereich, um 65 % ermäßigt.
- (5) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Sie/ Er ist dazu verpflichtet ihr/sein Amt oder ihre/seine Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, der Fachbereichsrat bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Dies gilt auch nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer/seiner Amtszeit. Bittet der Fachbereichsrat darum, von einer Weiterführung abzusehen so nimmt die Prodekanin/der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/ des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/ des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin / des ausgeschiedenen Dekans.
- (6) Die Dekanin/Der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Abs. 1 eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird.
- (7) Sofern eine Dekanin/ein Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 8

Prodekanin/Prodekan

- (1) Die Prodekanin/der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält.
- (3) Die Prodekanin/der Prodekan verliert ihr/sein Mandat als gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (4) Die Prodekanin/Der Prodekan wird von einer Vorgängerin/einem Vorgänger im Amt vertreten.
- (5) Für die Abwahl der Prodekanin/des Prodekans gelten die Bestimmungen über die Abwahl der Dekanin/des Dekans gemäß § 7 Abs. 6 entsprechend.
- (6) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

III. Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 9

Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der dem Fachbereichsrat vorgelegten Anträge,
 5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung,
 6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereiches,
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbe-

- reichs,
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
 10. Habilitationen,
 11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
 13. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat,
 14. Entgegennahme der Berichte der Dekanin/des Dekans, insbesondere des Lehrberichts.
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung der Dekanin/des Dekan. Er kann jederzeit von der Dekanin/vom Dekan Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Entscheidungen der Dekanin/des Dekans mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität der Dekanin/dem Dekan ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das die Dekanin/der Dekan in ihre/seine Überlegungen vor ihrer/seiner Entscheidung einzubeziehen hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin/der Prodekan mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats ist darauf zu achten, dass die Fächer/Fachrichtungen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind. Die Wahlordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität regelt das Nähere.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch
 1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
 2. Niederlegung des Mandats,
 3. Ausscheiden aus der Universität und
 4. rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich gegenüber der Dekanin/dem Dekan erklärt werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr, so bleiben die auf ihn entfallenden Sitze unbesetzt.

§ 12 Verfahren im Fachbereichsrat

Das Verfahren im Fachbereichsrat bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22.

§ 13 Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 3 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. Die Dekanin/Der Dekan hat die Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.

- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Geschäftsordnung

Für den Fachbereich 07 - Psychologie und Sportwissenschaft - gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 15 Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan regelmäßig, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans ist abweichend zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

§ 17

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.
- (3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 18

Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verlei-

henden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.

- (3) Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren,- Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Fachbereichsratsmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 19

Abstimmungen, Mehrheiten und Wahlen

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich oder in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen/Professoren; unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für

alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Entscheidung über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors; einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors nach Abs. 4 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.
- (6) Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere kann durch Wahlordnungen geregelt werden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 20 Öffentlichkeit

- (2) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gemäß § 13 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang am Bekanntmachungsbrett der Dekanin/des Dekans.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 22

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Pro-

fessorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen.

§ 23

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Die Dekanin/Der Dekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates notwendig wäre, aber nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 24

Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung der Dekanin/des Dekans Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen. Die Aufgaben sind vom Fachbereichsrat inhaltlich festzulegen und zeitlich zu befristen.
- (2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekans folgende Kommissionen:
 1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten jeweils für die Fachrichtung/Fach Psychologie und die Fachrichtung/Fach Sportwissenschaft,
 2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs jeweils für die Fachrichtung/Fach Psychologie und die Fachrichtung/Fach Sportwissenschaft und
 3. Gleichstellungskommission

Die Kommissionen für Lehre und studentische Angelegenheiten bereiten insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Studien- und Prüfungsordnungen vor und beraten die Dekanin/den Dekan bei deren/dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützen sie/ihn in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots.

Die Kommissionen für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördern insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.

Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in ihren Aufgaben und die Organe des Fachbereichs bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie arbeitet an dessen Einhaltung mit.

- (3) Den Kommissionen für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören Ver-

treterinnen/Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Verhältnis 5 : 2 : 3 : 1 an, den Kommissionen für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs im Verhältnis 6 : 3 : 2 : 1 und der Gleichstellungskommission im Verhältnis 2 : 2 : 2 : 2.

- (4) Die Mitglieder der Kommissionen/Ausschüsse werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für mindestens ein Jahr gewählt.
- (5) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschuss- und Kommissionsmitglieder. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (6) Beauftragte sowie die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (7) Das Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen bestimmt sich sinngemäß nach §§ 13-24a der Fachbereichsordnung, soweit diese Ordnung, andere Ordnungen des Fachbereichs oder die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmen.

§ 24a

Ethikkommission des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich setzt eine Ethikkommission ein. Die Kommission gewährt Wissenschaftlern/innen des Fachbereichs Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am Menschen. Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel die Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP (www.dgps.de/dgps/aufgaben/003.php) und der dvs (www.sportwissenschaft.de).
- (2) Die Kommission wird auf Antrag von Forscherinnen/Forschern oder des Dekans/der Dekanin tätig.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Kommission sollen mindestens fünf Wissenschaftler/Innen des Fachbereichs, durch die das Spektrum der Fächer des Fachbereichs möglichst umfassend repräsentiert ist, als Mitglieder angehören. Mindestens ein Mitglied soll aus der Sportwissenschaft und mindestens ein Mitglied soll aus den psychologischen Grundlagenfächern gewählt werden. Mindestens ein Mitglied soll die Approbation für Psychotherapie haben.
- (5) In Fällen, zu deren Beurteilung auch juristische oder medizinische Kompetenz erforderlich ist, zieht die Kommission Sachverständige hinzu oder verweist die Antragsteller an die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

- (6) Die/Der Vorsitzende der Ethikkommission wird vom FBR aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.
- (7) Näheres zum Verfahren in der Kommission regelt die Kommission in ihrer Geschäftsordnung.

§ 25

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (8) Der Fachbereichsrat soll eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und zwei Vertreterinnen bestellen.
- (9) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur ein weibliches Mitglied des Fachbereichs bestellt werden.
- (10) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gem. Art. 9 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teilzunehmen.
- (11) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.
- (12) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs beträgt mindestens ein Jahr.

§ 26

Berufungskommission

- (1) Hinsichtlich der Zusammensetzung von Berufungskommissionen des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft gilt die Ordnung über die Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. Habilitationsverfahren, Promotionsausschuss und Prüfungsausschüsse des Fachbereichs

§ 27 **Habilitationsverfahren**

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationsverfahren nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung durch den Fachbereichsrat vor.
- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht. Daneben sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs berechtigt, in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderen Fachbereiche der Universität und anderer Universitäten beratend hinzuzuziehen.
- (4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

§ 28 **Promotions- und Prüfungsausschuss**

- (1) Promotions- und andere akademische Prüfungen führt der Fachbereich, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, durch Promotionsausschüsse bzw. Prüfungsausschüsse durch.
- (2) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Promotions- und anderen akademischen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer anderer Fachbereiche beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Mitglieder anderer Fachbereiche können als beratende Mitglieder in Promotions- und Prüfungsausschüsse gewählt werden.
- (3) Das Nähere regeln die Promotions- und Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Professorinnen/Professoren nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (4) Der Fachbereich erlässt die Promotions- und Prüfungsordnungen nach Stellungnahme durch das Rektorat. Die Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

V. Gemeinsame beschließende Ausschüsse von Fachbereichen

§ 29 **Gemeinsame beschließende Ausschüsse**

- (1) Für die Entscheidung in Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufei-

nander abgestimmte Erledigung erfordern, soll der Fachbereichsrat zusammen mit dem Fachbereichsrat des anderen Fachbereiches oder den Fachbereichsräten der anderen Fachbereiche einen Gemeinsamen beschließenden Ausschuss bilden. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Mitglieder eines Gemeinsamen beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt aus seiner Mitte gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) In einem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss müssen alle Mitgliedergruppen getrennt nach § 3 Abs. 3 vertreten sein und an den Entscheidungen der Ausschüsse unter Beachtung von § 18 Abs. 3 stimmberechtigt mitwirken. In einem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren; Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren berühren, müssen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr haben als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zusammen.
- (4) Gegen den Beschluss eines Gemeinsamen beschließenden Ausschusses kann der Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates, der mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss, Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen, nachdem der Beschluss des Ausschusses bekannt gegeben worden ist, zu erheben. Aufgrund des Einspruchs hat der Gemeinsame beschließende Ausschuss erneut zu beraten und zu beschließen. Will er von seinem früheren Beschluss nicht abweichen, so hat er die Angelegenheit dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Jeder Gemeinsame beschließende Ausschuss wählt aus seiner Mitte je eine Vertreterin/ einen Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende/ Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 30

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftlichen Einrichtungen:
 - Fachrichtung/Fach Psychologie
 1. Institut für Psychologie
 2. Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung
 - Fachrichtung/Fach Sportwissenschaft
 3. Institut für Sportwissenschaft
- (2) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind bei Errichtung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.

- (4) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstands Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in § 3 Abs. 1 und 4 genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland. Über die Zulassung von Sachverständigen bzw. die Einrichtung solcher Gremien entscheidet auf Antrag des Fachbereichsrats der Senat.
- (5) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 27 Abs. 1 Satz 3 HG sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgabe in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (6) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereichsrat erlassen werden. Rahmenordnungen des Senates zur Erstellung der Benutzungsordnungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

§ 31 Aufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (akademische und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der Sachmittel, die ihnen von der Dekanin/dem Dekan zugewiesen sind.
- (2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen/Professoren sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Haushaltsmittel, Personal und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Vorstand

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand, wenn für sie im größeren Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Leh-

re wahrnimmt.

- (2) Dem Vorstand des Instituts für Psychologie in Bildung und Erziehung und des Instituts für Sportwissenschaft gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 2 der WahlO für die Wahlen zu den Vorständen der wiss. Einrichtungen der WWU im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 an.
- (3) Dem Vorstand des Instituts für Psychologie gehören 6 dem Institut für Psychologie zugeordnete Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie 2 stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus dem Institut für Psychologie, 1 Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Institut für Psychologie und 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden an.
- (4) Gehören dem Vorstand des Instituts für Sportwissenschaft, oder des Instituts für Psychologie in Bildung und Erziehung weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 - a) gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 - b) gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 - c) gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.
- (5) Gehören dem Vorstand des Instituts für Psychologie weniger als sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 - a) gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses sechs Stimmen;
 - b) gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen drei Stimmen;
 - c) gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen,
 - d) gehören nur vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen drei Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils 2 Stimmen
 - e) gehören nur fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen sechs Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils 5 Stimmen

- (6) Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Gehören dem Institut für Psychologie mehr als sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer an, werden die Mitglieder des Vorstands aus dieser Gruppe von den Mitgliedern des Instituts aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer gewählt. Die Vertreterinnen/ Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Vorstand des Instituts für Psychologie werden von den Professorinnen/Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung werden von den wissenschaftlichen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktorarbeit, Magisterarbeit, Diplomarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen. Näheres regelt eine Wahlordnung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 HG der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (8) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (9) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (10) Ein Mitglied des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 kann sich bei der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Fachbereichsrat beschweren, sofern es geltend macht, durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein.
- Beschwerden von Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtungen gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors, zu richten.
- Beschwerden müssen der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor schriftlich mit Begründung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gemäß § 32 Abs. 6 Satz 3 beim Betroffenen, zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen des Beschwerdeführers in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde.
- Im Übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der wissen-

schaftlichen Einrichtung der Beschwerde nicht ab, steht es der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer frei, sich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu wenden.

Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer, so richtet er die Beschwerde an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen, soweit nicht der Dekan alleine in dieser Angelegenheit zuständig ist.

Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.

- (11) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen/Professoren, die aus einem Amt an der Westfälischen Wilhelms-Universität in den Ruhestand getreten sind, innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor; eine Juniorprofessorinnen/einen Juniorprofessoren für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor; eine Juniorprofessorinnen/ein Juniorprofessoren an, so ist diese/dieser geschäftsführende/geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 2. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung und
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor; keine Juniorprofessorinnen/kein Juniorprofessoren an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin/Juniorprofessorin einen hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professor/Juniorprofessor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Ein-

richtung. Diese/Dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor; Juniorprofessorin/Juniorprofessor an.

§ 34

Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personalmittel und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.

Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende Betriebseinheiten:

Fach/Fachrichtung Psychologie

1. Betriebseinheit Psychotherapie-Ambulanz
2. Betriebseinheit Beratungsstelle für Organisationen
3. Betriebseinheit Bibliothek
4. Betriebseinheit Technische Dienste

- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer und die Änderung bzw. Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam errichtet werden. In diesem Fall sind durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und die Art und der Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs oder der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 2, 3 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (7) Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-

Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden kann.

- (9) Der Fachbereich kann bei der Errichtung oder Änderung von Betriebseinheiten von Abs. 6 und 7 abweichende Regelungen treffen.

VII. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 35

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch die Dekanin/den Dekan an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel in dem Umfang an die Fächer Psychologie und Sportwissenschaft verteilt werden, in dem diese rechnerisch in die Mittelzuweisung an den Fachbereich eingeflossen sind.
- (2) Die Dekanin/der Dekan hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die sie/er im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten. Die Dekanin/der Dekan hat die Verteilung der Stellen und Mittel ferner so vorzunehmen, dass - vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß § 37 Abs. 3 HG- der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird. Darüber hinaus können von der Dekanin/vom Dekan Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 36 **Verwaltung der Haushaltsmittel**

Die Verwaltung der von der Dekanin/dem Dekan nach § 36 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 36 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 37 **Bestehende Vereinbarungen**

Bestehende Vereinbarungen zwischen den Fachrichtungen/Fächern Psychologie und Sportwissenschaft gelten weiter, soweit diese oder andere Ordnungen nicht entgegenstehen.

§ 38 **Übergangsvorschriften**

Organe, Gremien und Funktionsträger der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. nach dieser Ordnung bestimmt. Für diese Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr.

§ 39 **Änderung der Ordnung des Fachbereichs**

- (1) Änderungen dieser Ordnung beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. betreffen.
- (4) Durch den Fachbereichsrat wirksam beschlossene Änderungen der Ordnung des Fachbereichs

bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

§ 40

Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 16. Juni 2010 und vom 28. Juli 2010.

Münster, den 18. November 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. November 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach "Archäologie - Geschichte - Landschaft"
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
(in der Fassung vom 26. März 2007)
vom 24.11.2010**

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beschreibungen der Module 1 bis 6 in den Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach "Archäologie-Geschichte-Landschaft" im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (in der Fassung vom 26.03.2007, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 20.07.2009) werden wie folgt neu gefasst:

Modulbeschreibung: Modul 1 (Einführungsmodul A)

Bezeichnung: Methoden, Begriffe und Theorien in Prähistorischer Archäologie und Geschichte							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das in den ersten drei Fachsemestern zu absolvierende Modul führt ein in kulturwissenschaftliche Arbeitstechniken und in die grundlegenden Methoden der am Studiengang maßgeblich beteiligten geisteswissenschaftlichen Fächer. Darüber hinaus werden Fragen der Theoriebildung behandelt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Stunden							
Turnus: WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %; Modulnote wird in einer mündlichen Modulabschlussprüfung ermittelt							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit empfohlen	2	2	1.–3.	Protokoll		Keine
Vorlesung	Anwesenheit empfohlen	2	2	1.–3.	Abschluss-kolloquium		Keine
Vorlesung	Anwesenheit empfohlen	2	2	1.–3.	Abschluss-kolloquium		Keine
Proseminar	Anwesenheit empfohlen	2	5	1.–3.	Klausur	100 % der Modul-abschluss-note	Keine
Übung	Anwesenheit empfohlen	2	3	1.–3.	Test oder Klausur		Keine
Gesamt		10	14	1.–3.			

Modulbeschreibung: Modul 2 (Einführungsmodul B)

Bezeichnung: Geographische Physiologie (Landschaftsökologie)							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen im Fachgebiet „Physische Geographie“ (Landschaftsökologie). Es soll eine breite, übergreifende Wissensbasis über Fakten und Prozesse gelegt werden. Vermittlung grundlegender methodischer Fähigkeiten in der Geländearbeit unter physisch-geographischen Fragestellungen.							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft (Nebenfachmodul des Instituts für Landschaftsökologie)							
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Stunden							
Turnus: WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit empfohlen	4	4	1.–2.	Protokoll		Keine
Proseminar mit praktischer Übung/Übung	Anwesenheit empfohlen	4	6	1.–2.	Protokoll, Referat, Hausarbeit, ggf. Klausur	Referat, Hausarbeit, ggf. Klausur 100 % d. Modulnote	Keine
Gesamt		8	10	1.–2.			

Modulbeschreibung: Modul 3 (Aufbaumodul)

Bezeichnung: Elemente der Kultur-, Landschafts- und Siedlungsentwicklung als Basis kulturhistorischer Prozesse							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Kultur-, Landschafts- und Siedlungsentwicklung stehen in einem komplexen Wechselverhältnis zueinander, wobei unter Kultur ökonomische und technologische Elemente fallen. Anliegen des Moduls ist die Erzeugung eines breiten Grundlagenwissens zur Landschaftsarchäologie und den damit zusammenhängenden Mechanismen kultureller und technologischer Entwicklung.							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft und für Studierende des BA-Studiengangs „Landschaftsökologie“							
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Stunden							
Turnus: WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Proseminar	Anwesenheit empfohlen	2	5	1.–2. oder 3.–4.	Referat, ggf. Hausarbeit	Referat, ggf. Hausarbeit 50 % der Modulnote	Keine
Proseminar	Anwesenheit empfohlen	2	5	1.–2. oder 3.–4.	Referat, ggf. Hausarbeit	Referat, ggf. Hausarbeit 50 % der Modulnote	Keine
Übung	Anwesenheit empfohlen	2	3	1.–2. oder 3.–4.	Referat		Keine
Übung	Anwesenheit empfohlen	2	3	1.–2. oder 3.–4.	Referat		Keine
Gesamt		8	16	1.–2. oder 3.–4.			

Modulbeschreibung: Modul 4 (Praxismodul)

Bezeichnung: Praxisbezogenes Arbeiten							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Modul bietet eine praktische, teilweise projektbezogene Umsetzung des erworbenen theoretisch-methodischen Wissens. Dazu zählen neben musealer Arbeit Grundlagenfertigkeiten in Methoden der Feldforschung, wie Prospektionen und Ausgrabungen sowie in empirischen Forschungsmethoden.							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Arbeitsaufwand in Stunden: 600 Stunden							
Turnus: WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Nicht prüfungsrelevant							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Praktikumsbegleitende Übung	Anwesenheit empfohlen	2	2	1.–2. oder 3.–4.	Referat		Keine
Praktikum	Anwesenheit empfohlen	5	6	1.–2. oder 3.–4.	Praktische Mitarbeit		Keine
Praktikum	Anwesenheit empfohlen	5	6	1.–2. oder 3.–4.	Praktische Mitarbeit		Keine
Praktikum	Anwesenheit empfohlen	5	6	1.–2. oder 3.–4.	Praktische Mitarbeit		keine
Gesamt		17	20	1.–2. oder 3.–4.			

Modulbeschreibung: Modul 5 (Vertiefungsmodul A)

Bezeichnung: Ur- und Frühgeschichte in ausgewählten Regionen Europas							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Wahlpflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul leistet eine intensive Beschäftigung mit Forschungsfeldern der mitteleuropäischen Ur- und Frühgeschichte. Im Mittelpunkt sollen dabei regionale Entwicklungen stehen. In dem Modul kann das in den Modulen 1–3 erworbene Grundlagenwissen spezifisch angewendet werden.							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Stunden							
Turnus: WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit empfohlen	2	2	5.–6.	Abschlusskolloquium		Absolvierung der Module 1–4
Hauptseminar	Anwesenheit empfohlen	2	5	5.–6.	Referat, ggf. Klausur oder Protokoll	50 % der Modulnote	Absolvierung der Module 1–4
Hauptseminar	Anwesenheit empfohlen	2	5	5.–6.	Referat, ggf. Klausur oder Protokoll	50 % der Modulnote	Absolvierung der Module 1–4
Übung	Anwesenheit empfohlen	2	3	5.–6.	Referat oder Protokoll bzw. Hausarbeit		Absolvierung der Module 1–4
Gesamt		8	15	5.–6.			

Modulbeschreibung: Modul 6 (Vertiefungsmodul B)

Bezeichnung: Frühmittelalter und Mittelalter (Vormoderne) in ausgewählten Regionen Europas							
Status: (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul): Wahlpflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul leistet eine intensive Beschäftigung mit Forschungsfeldern des Frühmittelalters und Hochmittelalters in einer ausgewählten Referenzregion. In dem Modul kann das in den Modulen 1–3 erworbene Grundlagenwissen spezifisch angewendet werden.							
Verwendbarkeit des Moduls: Für Studierende des BA Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Stunden							
Turnus: WS							
Voraussetzungen: Aufnahme des BA-Studiengangs Archäologie – Geschichte – Landschaft							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit empfohlen	2	2	5.–6.	Abschluss-kolloquium		Absolvierung der Module 1–4
Haupt-seminar	Anwesenheit empfohlen	2	5	5.–6.	Referat, ggf. Protokoll oder Klausur	50 % der Modulnote	Absolvierung der Module 1–4
Haupt-seminar	Anwesenheit empfohlen	2	5	5.–6.	Referat, ggf. Klausur oder Protokoll	50 % der Modulnote	Absolvierung der Module 1–4
Übung	Anwesenheit empfohlen	2	3	5.–6.	Referat oder Protokoll bzw. Hausarbeit		Absolvierung der Module 1–4
Gesamt		8	15	5.–6.			

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz (§ 12 Abs. 4 Satz 2 HG) getroffenen Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 03.11.2010.

Münster, den 24.11.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.11.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung
zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach "Politikwissenschaft" vom 09.03.2007
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
vom 03.12.2010

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Politikwissenschaft mit der internen Differenzierung zur Schwerpunktsetzung in Politik (fachwissenschaftlich) oder in Politik/Sozialwissenschaften (Grundlage einer Lehramtsausbildung) zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im 2-Fach-Bachelor vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Den Fachspezifischen Bestimmungen wird folgender „Punkt VII“ angefügt:

Punkt VII: Zusatzmodul Fachdidaktik

Das Modul „Fachdidaktik: Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ ökonomische Bildung“ aus dem Studium „Master of Education Gymnasium/ Gesamtschule“ mit dem Fach Sozialwissenschaften kann gemäß § 7 a der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells sowie unter den in der Modulbeschreibung benannten Voraussetzungen bereits im Bachelorstudien-gang als Zusatzmodul studiert werden.

Zusatzmodul: Fachdidaktik

Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ ökonomische Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele: Gegenstand dieses Moduls sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen der Disziplinen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine Einführung in fachdidaktisch-inhaltliche wie auch didaktisch-methodische Fragestellungen des sozialwissenschaftlichen Unterrichts zu geben und sie zur Einordnung ihres bislang erworbenen Fachwissens im Hinblick auf dessen Bedeutung für die Allgemeinbildung in einer modernen Gesellschaft zu befähigen. Es werden fachdidaktische Konzepte der politischen und ökonomischen Bildung ebenso thematisiert wie methodische und unterrichtspraktische Fragestellungen.
Verwendbarkeit des Moduls: Dieses Modul ist für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sozialwissenschaften und für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs im Fach Wirtschaftslehre/Politik zu verwenden.
Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Sozialwissenschaften im Masterstudiengang für Gymnasium/Gesamtschule und für das Berufskolleg im Fach Wirtschaftslehre/Politik. Im Bachelorstudium kann es als Zusatzmodul studiert werden. Wenn es als Zusatzmodul studiert wird, werden die absolvierten Leistungen einschließlich aller Prüfungsversuche im Masterstudiengang vollständig angerechnet.
Voraussetzungen: Das Modul ist frühestens ab dem 5. Fachsemester studierbar.
Turnus: Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.
Wahlmöglichkeiten: Sofern es das fachdidaktische Lehrangebot der beteiligten Institute erlaubt, ist jeweils eine fachdidaktische Veranstaltung aus der Politikwissenschaft, aus der Soziologie und aus der Ökonomik zu studieren.

Modulbeauftragte/r: Alle Lehrenden der beteiligten Institute.							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Veranstaltung zu konzeptionellen Grundlagen der Fachdidaktik (lerntheoretische Grundlagen, fachdidaktische Konzeptionen etc.)	Teilnahme erwünscht	2	3	5. FS	Referat mit Thesenpapier oder Klausur o.ä.	Ja*	
Fachdidaktische Veranstaltung zu unterrichtspraktischen Fragestellungen (Methoden, Lehrplananalyse, Unterrichtsplanung und -entwicklung etc.)	Teilnahme erwünscht	2	3	5. FS	Referat mit Thesenpapier oder Klausur o.ä.	Ja*	
Fachdidaktische Veranstaltung nach Wahl	Teilnahme erwünscht	2	1	5. FS	Keine	Nein*	
Fachdidaktische Veranstaltung oder Begleitseminar zum Kernpraktikum (nach Wahl)	Teilnahme erwünscht	2	1	5. FS	Keine	Nein*	
Staatsexamensäquivalente Modulabschlussprüfung:			2	5. FS.	mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten	Ja*	Erfolgreicher Abschluss der prüfungsrelevanten Studienleistungen
Gesamt:		8	10				
*Zusammensetzung der Modulnote: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der in den Veranstaltungen erbrachten Studienleistungen und zu 50 % aus der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung zusammen.							

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 06. Oktober 2010.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich
Gesellschaftswissenschaften zur
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit
Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kiju),
Schwerpunkt Grundschule
(in der Fassung vom 30.07.2008)
vom 03.12.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen mit Ausrichtung auf fachübergreifende das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education (Gymnasium/Gesamtschule) in der Fassung vom 19.12.2008 werden wie folgt geändert:

Das unter „Punkt V: Modulbeschreibungen der Sozialwissenschaften“ genannte Modul 3: „Ökonomische Grundlagen“ erhält folgende Fassung:

Modul 3: „Ökonomische Grundlagen“

Inhalt und Qualifikationsziele:

„Die Veranstaltung vermittelt die theoretischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Die Konzepte knapper Ressourcen und Produktionsfaktoren auf der Angebotsseite und die Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte auf der Nachfrageseite führen zur Erläuterung von Märkten als Wirtschaftssysteme und ihrer Organisationsfunktion in der Volkswirtschaft. Im letzten Teil werden Grundlagen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung behandelt.“

Verwendbarkeit:

Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden einen möglichen Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Einschreibung in den entsprechenden Studiengang

Turnus:

Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich im Wintersemester angeboten. Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.

Zusammensetzung der Modulnote:

Alle Leistungen sind prüfungsrelevant. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Leistungspunktzahl.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung: „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“	Teilnahme	2	6	1.-2. FS	aktive Teilnahme	-	Einschreibung in den Studiengang
Übung zu Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Teilnahme	2	3	1.-2. FS	aktive Teilnahme	-	
Modulabschlussprüfung	Teilnahme	-	-	1.-2. FS	90 min. Klausur	100 %	
Gesamt		4	9				
<u>Zusammensetzung der Modulnote:</u> Die Modulgesamtnote entspricht der Note der Modulabschlussprüfung.							

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Bachelor-Studium mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (Schwerpunkt Grundschule) zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen bzw. aufgenommen haben. Sie gilt ebenso für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, jedoch das Modul „Ökonomische Grundlagen“ erstmals zum Wintersemester 2010/11 belegen bzw. belegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzender des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 15.11.2010.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Sozialwissenschaften,
Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule,
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung
auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (KiJu)
(in der Fassung vom 21. August 2008)
vom 03.12.2010**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften, Studienschwerpunkt Haupt- und Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule, zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (KiJu) in der Fassung vom 21. August 2008 werden folgendermaßen geändert:

Das unter „Punkt VI: Modulbeschreibungen der Sozialwissenschaften“ genannte „Modul 2: „Ökonomische Grundlagen““ wird folgendermaßen neu gefasst:

Modul 2: „Ökonomische Grundlagen“

Inhalt und Qualifikationsziele:

„Die Veranstaltung vermittelt die theoretischen Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Die Konzepte knapper Ressourcen und Produktionsfaktoren auf der Angebotsseite und die Bedürfnisbefriedigung der Wirtschaftssubjekte auf der Nachfrageseite führen zur Erläuterung von Märkten als Wirtschaftssysteme und ihrer Organisationsfunktion in der Volkswirtschaft. Im letzten Teil werden Grundlagen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung behandelt.“

Verwendbarkeit:

Das Modul ist sowohl für den Studienschwerpunkt Grundschule als auch den Studienschwerpunkt Haupt-, Realschule und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen zu verwenden. Dies erleichtert den Studierenden einen möglichen Wechsel zwischen den Studienschwerpunkten.

Status des Moduls:

Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des Unterrichtsfachs „Sozialwissenschaften“.

Voraussetzungen:

Einschreibung in den entsprechenden Studiengang

Turnus:

Die Veranstaltungen des Moduls werden einmal jährlich im Wintersemester angeboten. Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.

Zusammensetzung der Modulnote:

Alle Leistungen sind prüfungsrelevant. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Leistungspunktzahl.

Veranstaltung	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studienleistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung: „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“	Teilnahme empfohlen	2	6	1.-2. FS	aktive Teilnahme	-	Ein-schreibung in den Studiengang
Übung zu Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Teilnahme empfohlen	2	3	1.-2. FS	aktive Teilnahme	-	
Modulabschlussprüfung	Teilnahme	-	-	1.-2. FS	90 min. Klausur	100 %	
Gesamt		4	9				
Zusammensetzung der Modulnote: Die Modulgesamtnote entspricht der Note der Modulabschlussprüfung.							

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Modulbeschreibungen gelten für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmalig ein Studium des Bachelor mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen/aufgenommen haben. Sie gilt ebenso für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, jedoch das Modul „Ökonomische Grundlagen“ erstmals zum Wintersemester 2010/2011 belegen bzw. belegt haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates/Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 15.11.2010.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
im Rahmen des Masters of Education (GHR: Schwerpunkt HR)
(in der Fassung vom 19.12.2008)
vom 03.12.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education (GHR: Schwerpunkt HR) in der Fassung vom 19.12.2008 werden wie folgt geändert:

Das im Anhang „Modulbeschreibungen“ unter „Module Ökonomik“ aufgeführte Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung 1“ wird folgendermaßen neu gefasst:

Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung (Pflichtmodul GHR)
Inhalte und Qualifikationsziele: In den Veranstaltungen dieses Moduls werden die im Bachelorstudium erworbenen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse angewendet und vertieft. In den Vorlesungen wird das mikro- und makroökonomische Instrumentarium auf Fragen wirtschaftspolitischer Entscheidungen angewendet. Im normativen Teil (Wirtschaftspolitik) geht es aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive um die Frage, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Staat Wirtschaftspolitik betreiben sollte, gemessen an bestimmten Wohlfahrtskriterien. Im positiven Teil (Public Choice) geht es um die Frage, welches Verhalten man von öffentlichen Entscheidungsträgern im Rahmen bestimmter Anreizstrukturen erwarten muss.
Verwendbarkeit des Moduls: Dieses Modul baut auf den Modulen Mikroökonomie und Makroökonomie auf und vertieft die dort erarbeiteten Erkenntnisse. Das Modul bietet zunächst Einsichten in die Methoden, mit denen wirtschaftspolitische Empfehlungen anhand gegebener Wohlfahrtskriterien gewonnen werden können. Es bietet darüber hinaus aber auch Einsichten darüber, unter welchen Restriktionen wirtschaftspolitische Entscheidungsträger handeln müssen sowie welche politischen Handlungen von ihnen erwartet werden können und welche nicht. Darüber hinaus dient das Modul dazu, die Anwendung des theoretischen Instrumentariums der Mikro- und Makroökonomie systematisch einzuüben.
Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden, die im Bachelor einen politikwissenschaftlichen oder soziologischen Schwerpunkt studiert haben. Wenn in Ökonomik auch das Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung II“ – absolviert wird (10 LP-Variante), dann gilt die Modulabschlussprüfung in diesem Modul („Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung I“) als staatsexamensäquivalent.
Voraussetzungen: Einschreibung in den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sozialwissenschaften.
Turnus: Einmal jährlich
Wahlmöglichkeiten: Keine.
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte

Veranstaltungsart	Teilnehmendalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Theorie der Wirtschaftspolitik	Regelmäßige Teilnahme empfohlen	2	-	1.-4. FS	-	Nein*	Einschreibung in den Studiengang
Public Choice Theorie	Regelmäßige Teilnahme empfohlen	2	-	1.-4. FS	-	Nein*	Einschreibung in den Studiengang
Modulabschlussprüfung (ggf. staatsexamensäquivalent)		-	5	1.-4. FS	vierstündige Klausur oder eine 45-minütige mündliche Prüfung (nach Vorgaben des IÖB)	Ja*	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen
Gesamt		4	5				
*Zusammensetzung der Modulnote:							
Note der Modulabschlussprüfung							

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium des Masters of Education (GHR) zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen bzw. aufgenommen haben. Sie gilt ebenso für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, jedoch das Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung 1“ erstmals zum Wintersemester 2010/11 belegen bzw. belegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzender des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 15.11.2010.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
im Rahmen des Masters of Education (Gymnasium/Gesamtschule)
(in der Fassung vom 19.12.2008)
vom 03.12.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education (Gymnasium/Gesamtschule) in der Fassung vom 19.12.2008 werden wie folgt geändert:

Das im Anhang „Modulbeschreibungen“ unter „Module Ökonomik“ aufgeführte Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung 1“ wird folgendermaßen neu gefasst:

Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung 1 (Pflichtmodul GyGe)							
Inhalte und Qualifikationsziele: In den Veranstaltungen dieses Moduls werden die im Bachelorstudium erworbenen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse angewendet und vertieft. In den Vorlesungen wird das mikro- und makroökonomische Instrumentarium auf Fragen wirtschaftspolitischer Entscheidungen angewendet. Im normativen Teil (Wirtschaftspolitik) geht es aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive um die Frage, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Staat Wirtschaftspolitik betreiben sollte, gemessen an bestimmten Wohlfahrtskriterien. Im positiven Teil (Public Choice) geht es um die Frage, welches Verhalten man von öffentlichen Entscheidungsträgern im Rahmen bestimmter Anreizstrukturen erwarten muss.							
Verwendbarkeit des Moduls: Dieses Modul baut auf den Modulen Mikroökonomie und Makroökonomie auf und vertieft die dort erarbeiteten Erkenntnisse. Das Modul bietet zunächst Einsichten in die Methoden, mit denen wirtschaftspolitische Empfehlungen anhand gegebener Wohlfahrtskriterien gewonnen werden können. Es bietet darüber hinaus aber auch Einsichten darüber, unter welchen Restriktionen wirtschaftspolitische Entscheidungsträger handeln müssen sowie welche politischen Handlungen von ihnen erwartet werden können und welche nicht. Darüber hinaus dient das Modul dazu, die Anwendung des theoretischen Instrumentariums der Mikro- und Makroökonomie systematisch einzuüben.							
Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden, die im Bachelor einen politikwissenschaftlichen oder soziologischen Schwerpunkt studiert haben. Wenn in Ökonomik auch das Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung II“ – absolviert wird (10 LP-Variante), dann gilt die Modulabschlussprüfung in diesem Modul („Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung I“) als staatsexamensäquivalent.							
Voraussetzungen: Einschreibung in den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sozialwissenschaften.							
Turnus: Einmal jährlich							
Wahlmöglichkeiten: Keine.							
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte							
Veranstaltungsart	Teilnehmend- modalitäten	SWS	LP	Fachse- mester	Studienleis- tungen	Davon prüfungsrele- vant	Voraus- setzungen
Theorie der Wirtschaftspolitik	Regelmäßige Teilnahme empfohlen	2	-	1.-4. FS	-	Nein*	Einschreibung in den Studiengang
Public Choice Theorie	Regelmäßige Teilnahme empfohlen	2	-	1.-4. FS	-	Nein*	Einschreibung in den Studiengang

Modulabschlussprüfung (ggf. staatsexamensäquivalent)		-	5	1.-4. FS	vierstündige Klausur oder eine 45-minütige mündliche Prüfung (nach Vorgaben des IÖB)	Ja*	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen
Gesamt		4	5				
*Zusammensetzung der Modulnote:							
Note der Modulabschlussprüfung							

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium des Masters of Education (GyGe) zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen bzw. aufgenommen haben. Sie gilt ebenso für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, jedoch das Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung 1“ erstmals zum Wintersemester 2010/11 belegen bzw. belegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzender des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 15.11.2010.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.12.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles